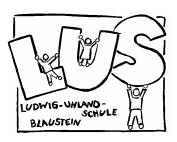
Satzung

Förderverein Ludwig-Uhland-Schule in Blaustein



§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Ludwig-Uhland-Schule in Blaustein"; im folgenden Verein genannt.
- 2. Er hat seinen Sitz in Blaustein.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 2 Vereinszweck

 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Ludwig-Uhland-Schule der Gemeinde Blaustein.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Durch die Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln soll die Schularbeit, u. a. bei Schullandheimaufenthalten, unterstützt werden.

Der Verein fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

- 2. Darüber hinaus verwirklicht der Verein auch folgende eigene Zwecke:
 - a) Organisation und die Durchführung von Kulturveranstaltungen (z.B. Lesungen), Sport- und Spielfeste sowie Wettbewerbe für die Schülerinnen und Schüler der Schule.
 - b) Förderung, Organisation und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel auch zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- 2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der im voraus zu entrichten ist. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 6. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied austreten und ist nur unter Fristwahrung von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.

- 7. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
- 8. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
- 9. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6 Organe

- 1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung,
 - c) die Änderungen der Satzung,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 3. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- 4. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
- 5. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter/innen geleitet.

- 6. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung reicht die einfache Mehrheit.
- 7. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Kassierer/in
- 2. Vorstand im Sinne von §26BGB sind der/die Vorsitzende, der/die erste und zweite Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- 3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.
- 5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 6. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
- 7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das für jedermann einsehbar ist.
- 8. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 9. Zur Beschlussfassung des Vorstandes reicht die einfache Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
- 10. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- 11. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Blaustein, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu Gunsten der Ludwig-Uhland-Schule in Blaustein zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 26.10.2004 in Blaustein verabschiedet. Blaustein, den 26.10.04

Annette Wettstein:

Daniela Gürel:

Dagmar Krist:

Meike Sazama:

Karine Gaule:

Ulrike Manz:

Ralph Seiffert: